

Kurse an der Wiener Börse vom 5. März 1904.

Die notierten Kurse verstehen sich in Kronenwährung. Die Notierung sämtlicher Aktien und der 'Diversen Lose' versteht sich per Stück.

Table with multiple columns listing various financial instruments, interest rates, and market prices. Includes sections for 'Allgemeine Staatsschuld', 'Staatsschuld der ungarischen Krone', 'Pfundbriefe etc.', 'Aktien', and 'Devisen'.

Advertisement for J. C. Mayer, Bank- und Wechsel-Geschäft, located at Laibach, Spitalgasse. Includes text about 'Ein- und Verkauf' and 'Privat-Depôts (Safe-Deposits)'.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 54. Montag den 7. März 1904.

(821) 3-3 R. 532/St. R. Kundmachung. Im Sinne des § 58, Abs. 1, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 und Art. 38, B. 4, Abs. 2 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke dieses Gesetzes wird bekannt gegeben, daß die Erwerbsteuer-Register der III. und IV. Steuerklasse des Veranlagungsbezirk des Littai für die Veranlagungsperiode 1904/1905 fertiggestellt sind...

R. f. Bezirkshauptmannschaft Littai am 20. Februar 1904. St. 532/d. r.

Razglas. V zmlisu § 58., odst. 1, zakona z dne 25. oktobra 1896, št. 220 drz. zak., in členu 38, št. 4, odst. 2, izvršilnega predpisa k I. poglavju tega zakona o neposrednih osebnih davkih se naznanja, da so pridobinski vpisniki davčnih družb III. in IV. razreda tukajšnjega privredbenega okraja za priredbeno dobo 1904/1905 dogotovljeni in da bodo podočno s 10. marcem 1904 skozi 14 dni pri podpisnem c. kr. okrajnem glavarstvu v pisarni davčnega referenta ob navadnih urah razgrajeni na vpogled vsakemu pridobinskemu zavezanecu dotične davčne družbe.

C. kr. okrajno glavarstvo Litija, dne 20. februarja 1904. (897) Präf. 681 4/4.

Konkurs-Ausschreibung. Amtsdienststelle bei dem k. f. Bezirksgerichte in Drauzburg oder bei einem anderen Gerichte. Besuche sind bis längstens 10. April 1904 bei dem k. f. Kreisgerichts-Präsidium in Cilli anzubringen. R. f. Kreisgerichts-Präsidium Cilli am 4. März 1904. R. 3977 (757) R. R.

Konkurs-Ausschreibung. Mit Beginn des nächsten Schuljahres (16. September) werden in der k. u. l. Marineakademie zu Fiume voraussichtlich 50 Böglingplätze (ganz- und halbfreie Ararial-, dann Zahl- und Stiftungsplätze) zu besetzen sein. Unter diesen gelangt auch ein vom Prämonstratenserkloster Tepl für eine einmalige Besetzung gestifteter ganzfreier Platz zur Vergebung. Der Eintritt findet nur in den I. Jahrgang statt.

Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme sind: Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft (Ausländer bedürfen der Allerhöchsten Bewilligung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät), die körperliche Eignung sowohl für die Militärerziehung als auch für künftige Kriegsdienste zur See, ausgestellt im Sinne der mit Marine-Normalverordnungsblatt XXII. Stück vom Jahre 1902 (an die Kommanden und Anstalten des k. u. l. Heeres im Jänner 1903) hinausgegebenen Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung von Seespieler und der Bewerber um Aufnahme als Bögling der Marineakademie, als Schiffs-, Maschinen- oder Wapstungen, ein befriedigendes sittliches Betragen, das vollendete 14. und nicht überschrittene 16. Lebensjahr, die mit befriedigendem Gesamterfolge zurückgelegten Vorstudien, und zwar: die vier unteren Klassen einer öffentlichen Realschule, eines Gymnasiums oder einer dieser Schulen gleichgestellten Lehranstalt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Auf Ararialplätze haben ein Anspruchsrecht: Söhne von Offizieren, von Militär-, Hof- oder Zivilstaatsbeamten. Außer diesen werden ausnahmsweise und zwar je nach Bedarf, auch sonstige Bewerber für die Verleihung von Ararialplätzen, jedoch nur für halbfreie derselben Plätze, in Betracht gezogen. Als Böglinge können Söhne von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie überhaupt aufgenommen werden, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Das Böstigungs-pauschale für einen Bögling beträgt derzeit 1600 K, jenes für einen halbfreien Bögling 800 K jährlich; von diesem Böstigungs-pauschale, welches in zwei Raten, am 16. September und 16. März im vorhinein beim Marineakademiekommando zu entrichten ist, werden alle Auslagen für den Bögling in der Anstalt bestritten.

Diejenigen Aspiranten, welche unter den Kompetenten zur Aufnahme fergewählt werden, müssen sich in Fiume einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Diese umfaßt a) deutsche Sprache, b) Mathematik, c) Geographie und Geschichte, d) Naturwissenschaften; diese Gegenstände in dem Umfange, wie sie in den ersten vier Klassen einer Mittelschule tradiert werden.

Die Aufnahmeprüfungen beginnen am 10. September, und es werden die fergewählten Aspiranten rechtzeitig nach Fiume einberufen werden.

Die Ausbildung in der Marineakademie dauert vier Jahre. Nach befriedigender Abolvierung des IV. Jahrganges werden die Böglinge zu Seekadetten II. Klasse ernannt.

* Die gedruckten vollständigen Aufnahmebedingungen sind durch H. W. Seidel & Sohn in Wien zu beziehen und werden auch vom Reichs-Kriegsministerium, Marine-Sektion, vom Hafenamtsrat in Pola, Seebestirkommando in Triest und Marineakademiekommando in Fiume auf Verlangen verabfolgt.

Für jeden Bögling ist im höchsten Jahrgange mit der letzten Rate des Böstigungs-pauschales auch der jeweilig festgesetzte Betrag für die Ausstattung, im Falle seines Austrittes als Seekadett, zu erlegen. Die Ausstattung der Ararialböglinge und Stifflinge wird vom Krar bestritten.

Die Besuche um Aufnahme in die k. u. l. Marineakademie sind an das k. u. l. Reichs-Kriegsministerium, Marine-Sektion, Wien zu richten und jene von im Staats(Hof)dienste stehenden Personen durch die vorgefetzte Behörde und von Privatpersonen durch das nächste Militärplatz-, Stations-, Ergänzungsbezirkskommando einzusenden. Dieselben müssen bis längstens 31. Juli - die Besuche um Verleihung des vom Stifte Tepl gestifteten Freiplatzes bis 30. Juni - beim Reichs-Kriegsministerium, Marine-Sektion, eingelangt sein, und können später eintreffende nicht berücksichtigt werden.

- Den Gesuchen sind beizulegen: 1.) Tauf(Geburts)schein, 2.) Heiratschein, 3.) militärärztliches Zeugnis, 4.) Zimpfungszeugnis, falls die Zimpfung nicht im ärztlichen Zeugnis bestätigt ist, 5.) sämtliche Studienzeugnisse der Mittelschule, mit Einschluß des Zeugnisses des letzten Semesters.

Die Ausstellung von Reversen wegen Übernahme der Verpflichtung zur Ableistung der Präferenzdienstverlängerung wird nicht gefordert, da diese Verpflichtung durch die Wehrgesetze ausgesprochen ist. Vom k. u. l. Reichs-Kriegsministerium, Marine-Sektion. Wien, im Februar 1904. (859 a) R. 3701/1904.

Kundmachung. Die gegenwärtig in Adelsberg (Steuerbezirk Adelsberg) Nr. 92 aufgestellte Tabaktrafik kommt im Wege der öffentlichen Konkurrenz zur Besetzung. Dieselbe darf nur in den Häusern Nr. 91-94, 120, 121, 123, 219 oder in unmittelbarer Nähe dieser Häuser ausgeübt werden. Der Inhaber dieses Geschäftes ist zur Führung der Wertzeichen des Gebührengesäßes, ferner zum Verschleiß der Postwertzeichen aller Art berechtigt.

Der Tragantengewinn von dem für diese Tabaktrafik in der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903 bezogenen Tabakmaterialie im Werte von 5129 K 67 h betrug 529 K 07 h. Für den Verschleiß der Wertzeichen des Gebührengesäßes wird eine Provision in der Höhe von 1 1/2 Prozent des Wertes derselben zugute gerechnet werden. Für das Eintreffen eines den bekanntgegebenen Daten entsprechenden Ertrages in der Zukunft übernimmt das Krar keine Haftung. Der Tragant hat das Tabakmaterialie bei dem Tabakverlage in Adelsberg, die Wertzeichen

des Gebührengesäßes beim k. f. Steueramte in Adelsberg zu fassen.

Alle mit der Trafikführung verbundenen Auslagen hat der Trafikant selbst zu tragen. Die Führung der Trafik ist am 9. April 1904 zu übernehmen.

Die Offertstellung hat im Sinne der Ordnung über die Errichtung und Besetzung von Tabakverläge und Tabaktrafiken und auf Grundlage der Vorschrift für die Tabaktrafiken zu erfolgen.

Diese Vorschriften können bei den Finanzkontrollbezirksleitungen eingesehen und bei erforderlichen Offertformularen sind bei den Finanzkontrollbezirksleitungen kostenfrei erhältlich. Das Badium beträgt 50 K und ist beim k. f. Steueramte in Adelsberg oder beim k. f. Landeszahlamte in Laibach zu erlegen. Die Offerte sind auf der vorgeschriebenen Druckform zu verfassen und bis längstens

den 9. April 1904, vormittags 11 Uhr, bei dem Vorhabe des k. f. Finanz-Direktion in Laibach versiegelt zu überreichen.

Laibach, am 26. Februar 1904. R. f. Finanz-Direktion.

Auszug aus der Verordnung, betreffend die Errichtung und Besetzung der Tabakverläge und Tabaktrafiken. Jeder Offertent hat zu erklären:

- 1.) daß er sich der jeweilig geltenden Beschrift für die Tabaktrafiken unterwirft; 2.) in welchem Hause und in welchem Lokal er die Trafik ausüben will; 3.) ob er die Trafik selbstständig oder in Verbindung mit einem Gewerbe zu führen beabsichtigt, eventuell welcher Art dieses Gewerbe sein soll; 4.) ob er oder Personen, welche mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte leben, bereits einen Tabakverlag oder eine Tabaktrafik führen oder geführt haben, eventuell daß bei der Errichtung der angebotenen Trafik die Errichtung zugleich als Kündigung des bisher geführten Tabakgeschäftes zu betrachten ist; 5.) zu welcher jährlichen Gewinnrückzahlung er sich verpflichtet; 6.) daß er mit seinem Offerte sechs Wochen vor Tage der Offertöffnung an im Badium dessen Höhe in der Konturkundmachung etwa 10 Prozent des ausgewiesenen jährlichen Bruttogewinnes bestimmt wird; daselbe ist in dem Badium oder in einem nicht verloseneren pupillarlicheren Wertpapiere bei den in der Kundmachung angegebenen Kassen erlegt zu werden.

Kundmachung.

(809) 3-1

Weil wegen Lieferung des Schottermaterials für die Reichsstraßen des Baubezirkes Krainburg im Triennium 1904—1906 am 23. Dezember 1903 durchgeführte Lizitation hinsichtlich der Voibler und Kanfer Reichsstraße kein befriedigendes Resultat ergeben hat, hat die k. k. Landesregierung mit dem Erlasse vom 2. Februar 1904, Z. 1674, wegen Sicherstellung der Schotterlieferung für die beiden überwähnten Straßen eine neuerliche Lizitationsverhandlung angeordnet.

Montag, den 14. März 1904

mit dem Beginne um 9 Uhr vormittags bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft berart stattfinden, daß die Ausbietung nach den ermittelten Erzeugungspätzen mit den bezüglichen Einheitspreisen, dann nach der in der nachstehenden Übersicht angeführten Reihenfolge vorgenommen und jede einzeln ausgetobene Lieferung dem Mindestfordernden unter Vorbehalt der Ratifikation von Seite der k. k. Landesregierung zugeschlagen werden wird.

Zu dieser Lizitationsverhandlung wird jedermann zugelassen, der gültige Verträge abzuschließen gesetzlich berechtigt, gegen dessen Redlichkeit kein Anstand obwaltet oder der nicht schon bei irgend einer öffentlichen Bau- oder Lieferungsunternehmung kontraktbrüchig geworden ist.

Jeder Unternehmungslustige hat die bedungene, in zehn Prozent der einjährigen Lieferungssumme bestehende und bis zur Bestätigung des Versteigerungsergebnisses als Kautionsgeld geltende Kaution zu leisten, welche zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen oder deren Deponierung bei einer öffentlichen Kasse nachzuweisen ist. Diese Kaution kann in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse des der Lizitation vorangehenden Tages geleistet werden, und nur die Obligationen des Lotterie-Staatsanlehens von den Jahren 1834 und 1839 werden im Nennwerte angenommen. Auch können zu diesem Behufe im Sinne des § 1774 des a. b. G. B. versicherte hypothekariße Beschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorerst von der k. k. Finanzprokuratur geprüft und annehmbar befunden werden müssen.

Eine Kautionseistung mittelst Bürgschaft oder durch Hinweissung auf eine Ararialforderung, selbst wenn sie den Straßenbaufonds betrifft, wird nicht angenommen. Den Unternehmungslustigen, welche bei der mündlichen öffentlichen Lizitation aus was immer für einer Ursache zu erscheinen verhindert sind, wird gestattet, sich entweder durch einen Bevollmächtigten, der sich bei der Lizitationskommission mit einer von seinem Nachhaber ausgestellten Vollmacht auszuweisen hat, vertreten zu lassen oder vor dem Beginne der Ausbietung ein gehörig versiegeltes, mit der Stempelmarke von einer Krone, dann von außen mit der Aufschrift: Anbot zur Lieferung des Schottermaterials für die k. k. Reichsstraße versehenes Offert entweder selbst zu übergeben oder portofrei einzusenden.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, Wohnort und Charakter des Offertanten und der angebotene Preis für die Lieferung eines Kubikmeters Schotter aus dem bezeichneten Schottererzeugungsorte mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben und ausdrücklich erklärt werden, daß sich der Offertant den diesfälligen, demselben wohlbekannten Lizitationsbedingungen ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die des Schreibens unkundigen Offertanten haben ihre Kreuzzeichen beizufügen und dieselben überdies von zwei Zeugen mitfertigen zu lassen, wobei einer der Zeugen zugleich Namensfertiger des Offertanten sein kann. Die Fertigung mit Handstempelung wird als nicht genügend angesehen.

Jedem Offerte ist die für jeden Erstehungslustigen überhaupt bereits vorgeschriebene zehnprozentige Kaution beizuschließen.

Die einlangenden Offerte werden der Reihenfolge nach, in welcher sie einlangen, nummeriert; die Eröffnung derselben findet aber erst nach beendeter mündlicher Lizitation statt.

Für den Fall, als das in einem schriftlichen Offerte enthaltene Preisangebot dem mündlich gemachten Bestbote eines anwesenden Lizitanten gleichkommen sollte, wird dem letzteren, und bei gleichen schriftlichen Angeboten jenem, welches früher überreicht wurde, der Vorzug gegeben.

Wenn eine Schotterlieferung von der Lizitationskommission dem Bestbieter zugeschlagen worden ist, wird weder ein schriftliches noch mündliches Anbot mehr angenommen.

Die Kaution des Erstehers wird zurückbehalten und derselbe bleibt mit seinem Anbote selbst dann noch verbindlich, wenn neue Ausbietungen vorgenommen werden sollten; dagegen wird ihm für den Fall, als bei der neuerlichen Verhandlung kein geringeres, sondern ein mit dem seinen gleiches Anbot erzielt würde, der Vorrang eingeräumt.

Den Nichtersthern wird die Kaution, wenn sie zu Händen der Lizitationskommission erlegt wurde, nach dem Schlusse der Verhandlung zurückgestellt; jenen aber, welche die Kaution bei einer k. k. Kasse deponiert haben, der Bescheinigung, mit der Ausfolgungsklausel der Kommission versehen, zur Wiederbehebung ausgefolgt werden.

Zur Übernahme der Schotterlieferung werden besonders Gemeinden, als in ihrem eigenen Vorteile gelegen, aufgefordert, und dieselben sind, wenn sie eine Lieferung unter solitärer Haftung übernehmen, nach § 4 der Lizitationsbedingungen von dem Erlage der zehnprozentigen Kaution entbunden.

Bei der Lizitationsverhandlung wird vorausgesetzt, daß jedem Unternehmungslustigen die diesfälligen Lizitations- und Lieferungsbedingungen genau bekannt sind. In diesem Ende können dieselben hiermit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Übersicht A

des für die Voibler und Kanfer Reichsstraße im Baubezirke Krainburg für die Verwaltungsjahre 1904, 1905, 1906 zu liefernden Schottermaterials.

Straße	Postnummer	Aus dem Material- Erzeugungspätze	Weiläufiges Erfordernis für ein Jahr		Fiskalpreis eines Kubikmeters		Kaution für einen Erzeugungs- platz				
			zu er- zeugen	zu verführen und aufzuschichten	in ö. W.						
					Kubik- meter	von		bis	K	h	K
Voibler	1	Schottergr. Pri koritu	40	15.0	18.4	4	18	17			
	2	» Hočevarjeva jama	40	18.4	22.2	4	22	17			
	3	Aus den Saue-Schotterbänken	400	22.2	27.0	4	79	192			
	4	Schottergrube Polica	300	27.0	29.8	4	19	126			
	5	» Rallas	200	29.8	32.2	4	07	82			
	6	Feistritz-Schotterbänke	300	32.2	37.6	4	93	150			
	7	Gerbille Brapreče	300	37.6	43.6	5	58	168			
	8	» Bazalca	100	43.6	46.4	4	37	44			
	9	» Pri Balantu	70	46.4	48.8	4	41	31			
	10	» Pri Lajhovem koritu	30	48.8	50.2	4	24	13			
	11	» Suhplaz-Graben	20	50.2	51.2	3	98	8			
	12	» Zelenica-Graben	40	51.2	53.0	4	19	17			
	13	Steinbruch Voiblhöhe	30	53.0	54.412	5	48	17			
Kanfer	1	Schottergrube Brimslau	250	—	4.2	4	73	119			
	2	Kanfer-Schotterbänke bei Weisach	100	4.2	6.6	4	21	43			
	3	Schottergrube Mačkovec	200	6.6	10.0	4	70	94			
	4	» Logar	50	10.0	12.8	4	94	25			
	5	» Pri polajnarji	100	12.8	17.0	4	91	50			
	6	Schotterbank bei der Gillerbrücke	40	17.0	19.2	3	97	16			
	7	Schotterbank bei der Langenbrücke	90	19.2	22.878	4	50	41			

k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg

am 22. Februar 1904.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Pir c.

Varščina znaša 50 K, ter se ima položiti pri c. kr. davkariji v Postojni ali pa pri c. kr. deželnem plačilnem uradu v Ljubljani.

Ponudbe naj se spišejo na predpisani tiskovini in naj se vložijo zapечатene pri predstojniku c. kr. finančnega ravnateljstva v Ljubljani najpozneje

do 9. aprila 1904,

predpoludnem do 11. ure.

V Ljubljani, dne 26. februarja 1904.

C. kr. finančno ravnateljstvo.

Izpisek

iz ukaza glede ustanovitve in podelitve tobačnih zalog in tobačnih trafik.

Vsak ponudnik mora izjaviti:

1.) da se podvrže vsakokrat veljavnemu predpisu za tobačne trafikante;

2.) v kateri hiši in v katerem prostoru namerava oskrbovati trafiko;

3.) ali namerava trafiko oskrbovati samostojno, ali pa v zvezi s kakim obrtom, eventuvalno kake vrste obrt je, in ali se zaveže, da popolnoma prostorno loči trafiko od obrta;

4.) ali oskrbuje on ali osebe, ki živé z njim v skupnem gospodarstvu, uže kako zalogo tobaka ali kako trafiko, ali pa so jo oskrbovali; eventuvalno, da naj se ponudba, ako dobi zaželjeno trafiko, smatra ob jednom kot odpoved dosedaj oskrbovane prodaje;

5.) koliko dobička se zaveže na leto vračati;

6.) da hoče s svojo ponudbo ostati možbeseša šest mesecev od dneva, ko se ponudba odpre.

Vsak ponudnik mora vplačati varščino, koje znesek se določi v razglasu pogajanja s približno desetimi odstotki od izkazane letnega kosmatega dobička; ista se more vplačati v gotovini ali pa v vrednostnih, neizrebnih, sirotinsko-varnih papirjih pri v razglasu navedenih blagajnah.

Varščina zapade v korist erarju, ako ponudnik od ponudbe v teku šestmesečnega roka, v katerem se je zavezal ostati možbeseša, odpade ali pa ako — ne glede na ta rok — po pravočasnem vsprejetju njegove ponudbe ne prevzame zaloge pravilno na določen dan.

Ponudbi je treba priložiti naslednje izkaze: 1.) lagajnično pobotnico o položeni varščini, spričevalo, dokazujoče doseglo polnoletnost, in oblastveno, najpozneje pred dvema mesecema izdano spričevalo o zadržanji

Odpirauje vseh pravočasno vloženi ponudb vrši se točno ob uri, ki se je v razglasu kot termin za vložitev naznanila, po voditelju finančnega oblastva prve instance.

Ponudnikom je dovoljena prisotnost pri odpiranju ponudb.

Za vsprejetje neprimernimi smatrati so ponudbe:

1.) od oseb, koje se po državljskih zakonih ne morejo zavezati, ali koje s svojim premoženjem ne smejo prosto razpolagati;

2.) od aktivnih dvornih in državnih služabnikov;

3.) od inozemcev;

4.) od prosilcev, koji so bili obsojeni radi kakega zločina ali radi prestopka tatvine, poneverjenja, udeležbe istih, ali goljufije, v kolikor pravni nasledki te obsodbe v zmyslu zakona z dne 15. novembra 1867 (drž. zak. št. 131.) še trajajo, ali ki se zaradi jednega teh kaznivih dejanj nahajajo v kazenskosodni preiskavi;

5.) od oseb, koje so bile obsojene radi tihotapstva, radi kakega težkega dohodarstvenega prestopka ali radi prestopka zakonov, obstoječih v varstvo tobačnega monopola, ako še niso od časa, ko se je kazna prestala, tri leta minula, potem od oseb, ki se zaradi jednega teh kaznivih dejanj nahajajo v dohodarstveno-kazenskosodni preiskavi;

6.) od oseb, kojim se je zaloga tobaka ali trafike potom kazni odvzela radi nemarnega poslovanja;

7.) od oseb, od katerih se ne more pričakovati povoljno poslovanje;

8.) od oseb, kojim ni na razpolago za umno skladanje in ohranjenje tobačnih izdelkov popolnoma primeren prostor;

9.) od založnikov tobaka in trafikantov ali od oseb, ki živé z njimi v skupnem gospodarstvu, v kolikor ni po oddanih izjavah dokazano, da se gre samo za premenitev, ne pa za kopičenje opravljanj prodaj tobaka.

Za vsprejetje neprimernimi smatrati so dalje:

1.) prepozno vložene ponudbe;

2.) ponudbe, v katerih niso glede na zahtevano opravnilno ali na ponudeno vrnitev dobička izraženi določni podatki, marveč morda le oziri na druge ponudbe;

3.) ponudbe, v katerih niso izražene vse predpisane izjave, katere niso pravilno z izkazi previdene, katere razglasu ne ustrezajo, ali v katerih so poprave (izstrugana mesta), v kolikor se ti nedostatki ne odstrane v kratkem od finančne oblasti prve instance morebiti določenem zapadnem roku.

Tobačna trafika se odda po odstranitvi ponudb, katerih se ne more sprejeti, največ ponujajočemu.

Das Bodium verfällt zugunsten des Merars, wenn der Offerent innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls nach rechtzeitiger Annahme seines Offertes, den Antrag nicht vorchriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.

Dem Offerente sind folgende Belege anzuschließen: die Kassaquittung über das erlegte Bodium, ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis, ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltenszeugnis.

Die Eröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Ueberreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde I. Instanz.

Den Offerenten ist die Anwesenheit bei Eröffnung der Offerte gefordert.

Als zur Annahme ungeeignet sind zu bezeichnen die Offerte:

1.) von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

2.) von altiven Hof- und Staatsbediensteten;

3.) von Ausländern;

4.) von Bewerbern, welche wegen eines Verhältnisses, oder wegen der Uebertragung des Besitztums, der Veruntreuung, der Teilnahme an Betrug, oder des Betruges verurteilt worden sind, insoferne die Rechtsfolgen dieser Verurteilung im Sinne des Gesetzes vom 15ten November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fortwirken, oder welche wegen eines dieser Delikte in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;

5.) von Personen, welche wegen Schleichhandels, wegen einer schweren Gefällsübertretung oder wegen einer Uebertragung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurteilt worden sind, insoferne vom Zeitpunkte der Strafverbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann von solchen, welche wegen eines dieser Delikte in gefällsstrafgerichtlicher Untersuchung stehen;

6.) von Personen, welchen wegen nachträglicher Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist;

7.) von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann;

8.) von Personen, welchen ein für die tabakfabrikate Lagerung und Konservierung der selben zur Verfügung stehendes geeignetes Lokal nicht zur Verfügung steht;

9.) von Tabakverlegern und Trafikanten, welchen in gemeinsamen Haushalte angehörigen Personen, insoferne nicht durch die abgegebenen Erklärungen sichergestellt ist, daß es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Kulation der Tabakverleihschäfte handelt.

1.) verpätet eingebrachte Offerte;

2.) Offerte, welche rüchlichlich der Höhe der erforderten Provisionen oder der angebotenen Gewinnaufschlagung keine präzise Angabe, sondern nur eine Bezugnahme auf andere Offerte enthalten;

3.) Offerte, welche nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen enthalten, welche nicht vorchriftsmäßig bezeugt sind, welche der Kundmachung nicht entsprechen, oder welche Korrekturen (Radierungen) enthalten, insoferne diese Mängel nicht binnen einer kurzen, von der Finanzbehörde festgesetzten Frist allensfalls eingeräumten Fallfrist angegeben werden.

Die Tabaktrafik ist nach Ausschreibung der Offerte nicht annehmbar; Offerte an den Bestbieter zu übertragen.

St. 3701/1904.

Razglas.

Sedaj v Postojni (davčni)okraj Postojna) ob 92 obstoječa tobačna trafika se podeli v javnega pogajanja. Ista se sme oskrbovati le v hišah št. 91—94, 120, 121, 123, 124 ali pa v neposredni bližini teh hiš.

Imetnik te trafike more oskrbovati proznanke v vrednostnic pristojbinskega dohodarstva, ter more prodajati poštne vrednostne Dobiček trafikanta od tobačnega materiala v vrednosti 5129 K 67 h, kojega je tobra 1902 do 30. septembra 1903, je znašal 629 K 07 h. Za prodajo vrednostnic pristojbinskega dohodarstva se bode v prid vrednosti taistih.

Da ho dohodek v bodočnosti v soglasju zgoraj omenjenimi dati, za to ne jamči trafikanit ima tobačni material prejeznoznice pristojbiškega dohodarstva pa pri vse stroške, združene z upravljanjem Opravljanje trafike je prevzeti dne 9. maja 1904.

Ponudba je napraviti v zmyslu naredbe o ustanovitvi in podelitvi tobačnih zalog in trafikante.

Te predpise se more pregledati pri straže priglednih I. instance in pri finančne oblasti pri prvih okrajnih vodstvih, ter se Takani vzorci ponudb se dobivajo brezplačno pri finančnih oblastih I. instance in pri finančne straže priglednih okrajnih vodstvih.

Behördl. konzess.

Unterricht im Selbstfrisieren.

Kenntnis im Frisieren und Haarpflege ist für jede Dame wichtig und notwendig.

Der Unterricht wird gewissenhaft erteilt, und für Erlernen des Frisierens, Haarpflege inbegriffen, wird garantiert. Das Frisieren für den Selbstgebrauch lernt jede Dame am eigenen Kopfe.

Da es im Sommer zur Reisesaison, im Winter zur Theater- und Konzertsaison äußerst bequem und praktisch ist, sich allein vorteilhaft frisieren zu können, wird zahlreicher Frequenz mit Vergnügen entgegengesehen und um baldige Anmeldungen behufs besserer Stundeneinteilung höchlichst ersucht.

Kurs 6 fl. — Auf Wunsch Einzel-Lektionen.

Auch Unterricht für Kammerjungfern und Stubenmädchen.

Marianne Kattner
perfekte Damenfriseurin aus Wien, (886) 2-2
Spezialistin im Frisierunterricht.

Ankunft und Anmeldungen täglich im **Hotel „Stadt Wien“**, Tür 23, I. St.

Schöne

Wohnung

im II. Stocke

bestehend aus drei Zimmern samt Zugehör, ist mit 1. Mai zu vermieten.

Anzufragen im Möbelgeschäft **Naglas, Auerspergplatz 7.** (489) 26

Monatzzimmer.

Ein schön möbliertes Zimmer, mitten in der Stadt, mit schöner Aussicht, ist an einen oder zwei Herren für sofort oder 1. April zu vermieten.

Anzufragen in der Administration dieser Zeitung. (365) 3-2

Elegante Wohnung

bestehend aus drei Zimmern, Vorzimmer, Dienstbotenzimmer, Küche und Zugehör, ist wegen Abreise sofort oder zum Maitermin zu vermieten.

Näheres in der Administration dieser Zeitung. (866) 3-2

Gute Hausmannskost

für zwei oder drei Herren ist billig zu haben. Anzufragen Auerspergplatz 5, III. Stock rechts. (880) 3-2

Geld-Darlehen

reell, rasch und sicher besorgt **Kapital-Kreditbureau S. Riba, Prag, 696 - I.** (847) 3-3

Versuchen Sie den



echten Kräuterlikör „Florian“

grossartig in Geschmack u. hygienischer Wirkung.

Erwärmt und belebt den Körper.

Fördert Appetit und Verdauung.

Verleiht eine gute Nachtruhe.

Krainische Pflanzendestillation.

„Florian.“

Eigentümer: (3) 54
Edmund Kavčić in Laibach.

Billige Briefmarken.

Preisliste gratis sendet **August Marbes, Bremen.** (741) 52-2

Königreich Sachsen.

Technikum Mittweida.

Direktion: Prof. A. Holzt.

Höhere technische Lehranstalt für Elektro- und Maschinentechnik. 10-4

Elektrot. u. Maschinen-Laboratorien. 36. Schuljahr. 3610 Besucher. Lehrfabrik-Werkstätten. Programme etc. kostenlos durch das Sekretariat.

Ein köstliches Getränk

ist

Talanda Ceylon-Tee

(4985) 25-25

Er wirkt nicht aufregend, sondern anregend auf Geist und Körper.

Nr. 1	in Paketen von	20, 50, 125 Heller
„ 2 „	„	24, 60, 150 „
„ 3 „	„	32, 80, 200 „

bei jedem größeren Drogerien und Spezereiwarenhandl.



Brázay-Franzbranntwein

wird nur in der nebenstehend abgebildeten, geschützten Flasche in den Handel gebracht. Auf Kette, Kapsel und Kork muß die eingetragene Schutzmarke angebracht sein, nur dann haben Sie die Garantie den allein echten, durch Qualität und Wirkung berühmten **Brázay-Franzbranntwein** zu erhalten. Weisen Sie andere Präparate als Ersatz für **Brázay-Franzbranntwein** zurück. Überall käuflich.

Neueste Tageskarte von Ostasien

mit Begleitworten: Ostasien vom politischen militärischen Standpunkte, bearbeitet von **Paul Langhans.**

Preis: K 1.20, mit Postsendung K 1.30

Zu beziehen durch **Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's Buchhandlung in Laibach.** (516) 8

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Notar als Gerichtskommissär wird kundgemacht, daß die Erben nach der am 23. November 1903 in Laibach verstorbenen **Katharine Gräfin Walderstein** die mit Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Laibach I, vom 25. Februar 1904, Geschäftszahl A I 762/3, bewilligte freiwillige Versteigerung des in den Nachlaß der genannten Erblasserin gehörigen beweglichen Vermögens als:

Gold, Silber, Schmuck, Antiquitäten, Gemälde, wertvolle Dekorationsstücke, Haus-, Zimmer- und Wirtschaftsinrichtung, Kleidung, Wäsche, Wagen, Pferdegeschirre am 9., 10., 11. und 12. März 1904 im Hause Nr. 3 in der Beethovengasse in Laibach (Palais Walderstein) stattfinden wird.

Beginn der Feilbietung an den obgenannten Tagen vormittags 9 Uhr.

Feilbietungsbedingungen: Die einzelnen Gegenstände kommen um die züglichen, gerichtlich erhobenen Schätzwerte zum Anrufe und werden nur um den dem Ausrufspreise an den Meistbietenden hintangegeben.

Die Meistgebote sind sofort nach erfolgtem Zuschlage zu Händen des Gerichtskommissärs bar zu bezahlen, und es sind die erstandenen Gegenstände von den Meistbietenden sofort hinwegzuschaffen.

Über einverständlichen Antrag der bei der Feilbietung intervenierenden Erben, ist sichtlich deren Vertreter, kann gelegentlich der Feilbietung und vor erfolgtem Zuschlage jeder beliebige Gegenstand von der Feilbietung ausgeschieden werden.

Laibach, am 3. März 1904.

(875) 3-2
Dr. Karl Schmidinger,
k. k. Notar als Gerichtskommissär

Najsigurnejša prilika za štedenje.

Vzajemno podporno društvo v Ljubljani

registrovana zadruga z omejenim jamstvom

sprejema vsak delavnik od 9. do 12. ure dopoldan hranilne vloge

ter jih obrestuje po **4 3/4 %**

to je, daje za 200 kron 9 K 50 h na leto.

Druge hranilne knjizice sprejemajo se kot gotovina in se ne pretrga njih obrestovanja.

Rentni davek plača hranilnica sama.

(5868) 10

LAIBACHER KREDITBANK IN LAIBACH

(Filialen in Klagenfurt und Spalato) Losversicherung. (1085) 150-149

Kauft und verkauft alle Gattungen von Renten, Pfandbriefen, Prioritäten, Aktien, Losen, Valuten, Münzen und Devisen.

Wechsel - Eskompte und Inkasso.

Promessen.

Vinkulierung und Devinkulierung von Militär-Heiratskautionen.

Gold-Einlagen auf Büchel oder in fester Rechnung werden vom Einlage- bis zum hebungstage mit 4 Prozent verzinst.

Börsen-Ordres werden subhisse auf Effekten